

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 26.03.2004

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Bauwerk Gommern.....97
 - 99 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung97
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 100 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2002.....98
 - 101 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau98
 - 102 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz.....98
 - 103 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin.....99
 - 104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf.....100
 - 105 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Klitsche (Sondernutzungen).....100
 - 106 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)100

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 107 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Kletznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf101
- 108 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Wulkow mit seinen Ortsteilen Kleinwulkow, Großwulkow, Altbellin, Hohenbellin, Havemark und Blockdamm..... 101
- 109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004.....101
- 110 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004.....102
- 111 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004 - Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Jerichow...102
- 112 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wulkow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004 - Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Wulkow.....102
- 113 Bekanntmachung der 4. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau.....103
- 114 Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau103
- 115 Bekanntmachung Auslegung des Straßenverzeichnisses der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....103
- 116 Bekanntmachung des Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg - Förmliches Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung.103

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 117 Amt f. Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung
vom 12.02.2004 – Freiwilliger Landtausch Wahlitz, Land-
kreis Jerichower Land104

- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Bauwerk Gommern
Antragsteller: TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gommern	3	10068

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **29. Mrz. 2004** bis **26. Apr. 2004** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), zu den Sprechzeiten und in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern (Tel. 03 92 00 – 5 13 42), dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Im Auftrag

Girke

99

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannter Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Hochbehälter (Trinkwasservorratsbehälter) Möser und Nebenanlage DEA Pietzpuhl
Antragsteller: TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Schermen	3	96/33

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **29. Mrz. 2004** bis **26. Apr. 2004** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und in der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Liegenschaftsamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser (Tel. 03 92 22 – 9 08 26) jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Im Auftrag

Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

100

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes

nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2002

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i.d.F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung am 09.03.2004

folgende Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 01.01.-31.12.2002 nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe

0,13639 €/m² Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarthe, den 09.03.2004

gez. P. Bergmann
Bürgermeister

Dienstsiegel

101

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 10.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf 1.492.800 €
- in den Ausgaben auf 1.492.800 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf 2.570.100 €
- in den Ausgaben auf 2.570.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 248.000 € festgelegt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbesteuer	250 v. H.

Lostau, den 10.02.2004

Kreye
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht unter dem Aktenzeichen 15 71 60 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 05.04.2004 bis 16.04.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02,
öffentlich aus.

Möser, 17.03.2004

Kreye
Bürgermeister

102

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nedlitz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der jetzt gültigen Fassung beschloss der Gemeinderat Nedlitz in seiner Sitzung am 2004-01-22 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	690.100 EUR
in der Ausgabe auf	690.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 471.800 EUR
 in der Ausgabe auf 471.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 lt. Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Nedlitz, den 22.01.2004

gez. Wienbeck (Siegel)
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nedlitz für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 01.03.2004, AZ 150760/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Veranschlagung der Investitionshilfe im Vermögenshaushalt wurde mit o. g. Schreiben nicht zugelassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.04.2004 bis 16.04.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 18.03.2004

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

103

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. . § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 22.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 407.100 EURO
 in der Ausgabe auf 407.100 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 295.800 EURO
 in der Ausgabe auf 295.800 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Demsin, den 22.01.2003

gez. Staschull (Siegel)
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 29.03. bis 06.04.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 18.03.2004

gez. Staschull
 Bürgermeister

104

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 22.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	448.900 EURO
in der Ausgabe auf	448.900 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	392.000 EURO
in der Ausgabe auf	392.000 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **85.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Roßdorf, den 22.01. 2004

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 29.03. bis 06.04.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 18.03.2004

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

105

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Klitsche (Sondernutzungen)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 10.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

Der Punkt 8 der Anlage 1 der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Für das genehmigungspflichtige Aufstellen der Verkaufswagen ohne festen Standort

- gebührenfrei -

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Klitsche, den

Kiehnscherf
Bürgermeister Siegel

106

Dritte Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung vom 08.03.2004 folgende dritte Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 zuletzt geändert durch die zweite Änderungsatzung vom 12.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde mit **1.435 qm** gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden bei der Heranziehung somit auf eine Grundstücksfläche von 1.865 qm begrenzt.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Be-

darf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Abwassergebühr beträgt 4,54 Euro je Kubikmeter.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Woltersdorf, den 08.03.2004

gez. Ehlert
Bürgermeister (Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow
mit Sitz in Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow
Stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Kletznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. mit § 3, Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit, den Wahlleiter und seinen Stellvertreter, sowie deren Namen und Anschriften für die Kommunalwahl am 13.06.2004 öffentlich bekannt.

Wahlleiter der Stadt Jerichow

Herr Harald Bothe
Hauptstr. 15a
39319 Jerichow
OT Kletznick

Stellvertreter

Herr Winfried Schwuchow
Waldstraße 17
39319 Jerichow

Jerichow, den 01.03.2004

Pansch

108

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow
mit Sitz in Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, 39319 Jerichow
Stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Gemeinde Wulkow mit seinen Ortsteilen Kleinwulkow, Großwulkow, Altbellin, Hohenbellin, Havemark und Blockdamm

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 3, Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit, den Wahlleiter und seinen Stellvertreter, sowie deren Namen und Anschriften für die Kommunalwahl am 13.06.2004 öffentlich bekannt.

Wahlleiter der Gemeinde Wulkow

Herr Karl-Ludwig Schönefeld
Klitscher Weg 2
39319 Wulkow
OT Kleinwulkow

Stellvertreter

Herr Richard Ziegeler
Am Dorfplatz 3
39319 Wulkow
OT Großwulkow

Jerichow, den 01.03.2004

Pansch

109

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004

Gemäß § 8 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ,vom 26.01.2004 (GVBL. LSA ,S. 62), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 13 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338, ber. S. 435), geändert durch Verordnungen vom 27.09.1994 (GVBl. S. 962), vom 05.12.1995 (GVBl. S. 383), vom 06.04.1999 (GVBl. S. 130) in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt:

Die Stadt Jerichow mit ihren Ortsteilen Kletznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf bildet

zwei Wahlbezirke

Für diese zwei Wahlbezirk werden der

Wahlbezirk 001

Sitzungsraum 1
des Rathauses der Stadt Jerichow
Karl-Liebkecht-Str. 10
39319 Jerichow

und

Wahlbezirk 002

die Heimatstube

Dorfstr. 20
39319 Jerichow, OT Mangelsdorf

zum Wahllokal bestimmt.

Jerichow, den 03.03.2004

Bothe
Bürgermeister

110

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkow über den Abschluss der Festsetzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale zur Kommunalwahl / Europawahl am 13. Juni 2004

Gemäß § 8 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ,vom 26.01.2004 (GVBl. LSA ,S. 62), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 13 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338, ber. S. 435), geändert durch Verordnungen vom 27.09.1994 (GVBl. S. 962), vom 05.12.1995 (GVBl. S. 383), vom 06.04.1999 (GVBl. S. 130) in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt:

Die Gemeinde Wulkow mit ihren Ortsteilen Kleinwulkow, Großwulkow, Hohenbellin, Altbellin, Havemark und Blockdamm bildet

einen Wahlbezirk

Für diesen Wahlbezirk wird der

Wahlbezirk 001

das Gemeindebüro
Hauptstr. 12a
39319 Wulkow
OT Kleinwulkow

zum Wahllokal bestimmt.

Wulkow, den 03.03.2004

Schönefeld
Bürgermeister

111

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Jerichow

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in Verbindung mit dem § 4 Abs.1. und 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der z.Zt. gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes der Stadt Jerichow, durch mich zu Beisitzern und stellv. Beisitzern des Wahlausschusses der Stadt Jerichow berufen wurden:

Beisitzer

1. Jödicke, Brigitte, Johannes-Lange-Str. 4, 39319 Jerichow
2. Pfeffer, Petra, Leninstr. 11, 39319 Jerichow
3. Döring, Brigitte, Friedrich-Naumann-Str. 32, 39319 Jerichow
4. Bolecke, Heidrun, Steinitzer Weg 20, 39319 Jerichow
5. Thele, Elke, Lindenstr. 28, 39319 Jerichow
6. Döring, Andrea, Karl-Liebcknecht-Str. 56, 39319 Jerichow

Stellvertretende Beisitzer

1. Jühr, Christa, Thälmannstr. 11, 39319 Jerichow
2. France, Regina, Friedrich-Naumann-Str. 3, 39319 Jerichow
3. Braun, Gunter Karl-Liebcknecht-Str. 26, 39319 Jerichow
4. Klemm, Ingrid Volksgut 5, 39319 Jerichow
5. Albrecht, Gabriele, Thälmannstr. 1, 39319 Jerichow
6. Wellmann, Olaf, Steinitzer Weg 39, 39319 Jerichow

Jerichow, den 11.03.2004

Bothe

112

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wulkow zu den Kommunalwahlen am Sonntag, den 13. Juni 2004

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Wulkow

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in Verbindung mit dem § 4 Abs.1. und 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der z.Zt. gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes der Gemeinde Wulkow, durch mich zu Beisitzern und stellv. Beisitzern des Wahlausschusses der Gemeinde Wulkow berufen wurden:

Beisitzer

1. Ziegeler, Petra 39319 Wulkow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 3
2. Plötz, Heidemarie, 39319 Wulkow, OT Altbellin, Eichenweg 1
3. Springer, Jürgen, 39319 Wulkow, OT Havemark, Alte Försterei 3
4. Engelke, Viola 39319 Wulkow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 5
5. Volz, Angelika 39319 Wulkow, OT Hohenbellin, Schloßstr. 12
6. Bengsch, Thomas, 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Hohenbelliner Weg 7

Stellvertretende Beisitzer

1. Reinecke, Karola, 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Hauptstr. 7
2. Reinecke, Bernd, 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Hauptstr. 7
3. Gericke, Marinda, 39319 Wulkow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 12
4. Gottschling, Anita, 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Hauptstr. 17
5. Rozok, Bernd 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Am Dorfanger 7
6. Fritsche, Inga 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Hauptstr. 7

Wulkow, den 11.03.2004

Schönefeld

113

Gemeinde Lostau Lostau, 2004-03-24

Bekanntmachung der 4. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau, (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat Lostau in seiner Sitzung am 23.03.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Sportpark“, sowie die Begründung dazu liegen

vom 05.04.2004 bis 07.05.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye
Bürgermeister

114

Gemeinde Lostau Lostau, 2004-03-24

Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 23.03.2004 die in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2002 (Beschluss-Nr.: 048/2002) beschlossene Satzung des o.g. Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Kreye
Bürgermeister

115

Bekanntmachung Auslegung des Straßenverzeichnisses der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben die jeweiligen Straßenverzeichnisse beschlossen:

Gemeinde	Beschlussfassung am
Hohenwarthe:	10.02.2004 (Beschl.-Nr.: 08/2004)
Körbelitz:	26.02.2004 (Beschl.-Nr.: 07/2004)
Lostau:	10.02.2004 (Beschl.-Nr.: 011/2004)
Möser:	04.02.2004 (Beschl.-Nr.:04-04/02-03)

Pietzpuhl: 24.02.2004 (Beschl.-Nr.: 2/24/02/04)
Schermen: 16.12.2003 (Beschl.-Nr.: 03-16/12-51)
Ergänzung vom 24.02.2004 (Beschl.-Nr.: 04-24/02-98)

Gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA sind die Bestandsverzeichnisse nach Fertigstellung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Straßenbestandsverzeichnisse liegen

ab dem 05.04.2004 für die Zeit von 6 Monaten

in den Gemeindebüros der Mitgliedsgemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Zimmer 47, täglich ab 9 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Möser, den 24.03.2004

gez. Köppen
Bauamtsleiter VG Möser

116

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für ihre Mitgliedsgemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Woltersdorf

Bekanntmachung

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg

Förmliches Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung

gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in Ihrer Sitzung am 26.02.2004 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD) das Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 und 4 LPIG LSA mit öffentlicher Auslegung einzuleiten.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

01.04.2004 bis 30.06.2004

im gemeinsamen Verwaltungsamt der VGem Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge.

Hinweise, Anregungen und Bedenken können bis zum **30.06.2004** bei der

Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg
vorgebracht werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.regionmagdeburg.de abgerufen werden.

Heyrothsberge, den 23.03.2004

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin
Fachbereich 1

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

117

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Standort
Stendal Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 -0

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung vom 12.02.2004

Freiwilliger Landtausch: **Wahlitz**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 1/0909/03**

I Anordnung

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung an.

Zu dem mit Beschluss vom 07.01.2002 eingeleiteten, mit 1. Änderungsanordnung vom 12.02.2004 geänderten freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wahlitz	1	43/4
		94/43
		95/43

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der der Änderungsanordnung beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Begründung

Die Hinzuziehung der Flurstücke stellt eine geringfügige Änderung dar.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes dient einer umfassenden und endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse auf den Verfahrensflurstücken.

Die Zustimmung der Beteiligten liegt vor.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark Standort Stendal, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

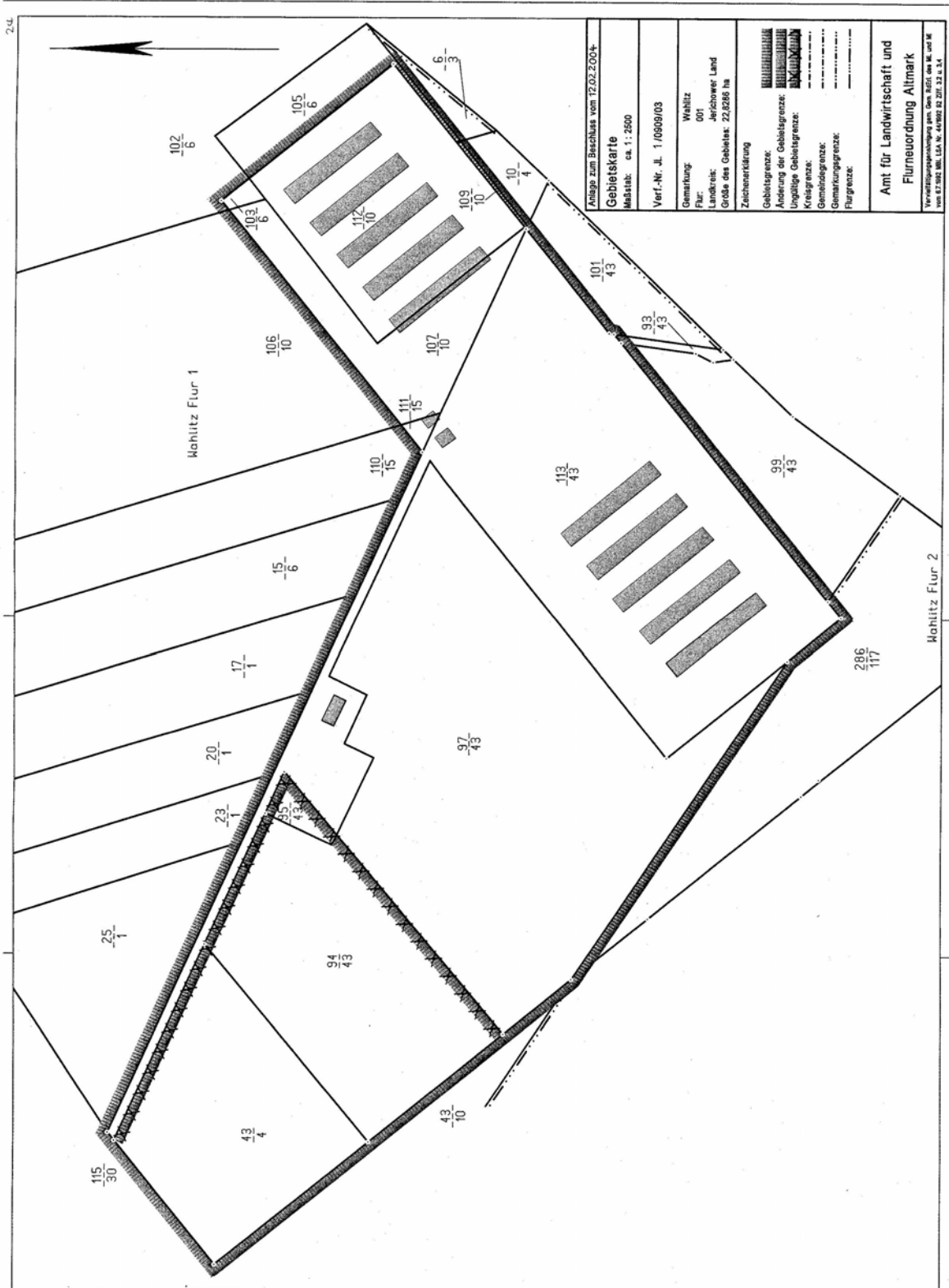
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrage

(Dienstsiegel)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.